



Kiel, 4. Juli 2003

Pressemitteilung des Landesrechnungshofs zum geplanten Ausbau des Flughafens Kiel-Holtenau:

Derzeit kein Nachweis für ein zwingendes Ausbauerfordernis

Der Landesrechnungshof hat am 3./4. Juli 2003 dem Verkehrsministerium und der Kieler Flughafengesellschaft (KFG) das Ergebnis seiner Prüfung „Ausbau des Flugplatzes Kiel-Holtenau“ zur Kenntnis gegeben. Er bedauert, dass diese Unterlagen bereits im laufenden Verfahren in die Öffentlichkeit gelangt sind und sieht sich dadurch veranlasst, seine Prüfung in einigen Punkten schon jetzt zu erläutern.

Aus Strukturdaten des Einzugsbereichs des Verkehrslandeplatzes Kiel-Holtenau, bestehenden allgemeinen Prognosen, Prognosen für andere Regionalflughäfen, Untersuchungen der KFG, der Potenzialanalyse für den Flugplatz Kiel, der Lage des Flugplatzes Kiel zu konkurrierenden Flughäfen und der Erschließung des Raums durch konkurrierende Verkehrsträger (Bahn, Straße) ist **ein belastbarer Nachweis des verkehrlichen Bedarfs für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes Kiel nicht abzuleiten.**

Der Ausbau kann auch nicht betriebswirtschaftlich begründet werden. Die für die KFG errechneten Jahresergebnisse lassen ganz erhebliche Risiken erkennen, die sich bis zum Jahre 2021 auf Verluste der KFG von mehr als 30 Mio. € kumulieren können.

Auch wenn die Entscheidung, den Flugplatz auszubauen, von der Landeshauptstadt Kiel und der Landesregierung ausschließlich regional- und wirtschaftspolitisch begründet würde, müsste sie auf zutreffenden und belastbaren Annahmen beruhen. In diesem Zusammenhang weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass eine gesamtwirtschaftliche Bewertung bislang nicht vorliegt. Der Landesrechnungshof hält es nicht für möglich, auf wissenschaftlich fundierte und allgemein akzeptierte Weise mit **angemessenem Aufwand** nachzuweisen, dass der gesamtwirtschaftliche Nutzen dieser Investition den erforderlichen Aufwand übersteigt.

Wenn jetzt erneut das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs infrage gestellt wird, so ist klarzustellen, dass moderne Finanzkontrolle zukunftsorientiert und gesetzlich gewollt ist. Die Landeshaushaltsordnung sieht ausdrücklich vor, dass der Landesrechnungshof bei Bedarf Maßnahmen prüft, die sich finanziell auswirken können, § 89 Abs. 1 Nr. 2 LHO. Damit wird verhindert, dass vollendete Tatsachen geschaffen und öffentliche Mittel unwirtschaftlich eingesetzt werden.